

Satzung

Förderverein VPAD e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des VPAD“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz lautet der Name „Förderverein des VPAD e.V.“.
2. Vereinssitz ist Heidenheim an der Brenz.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Verband des Pneumologischen Assistenzpersonals in Deutschland zu fördern und die Fort- u. Weiterbildung des Assistenzpersonals in Pneumologischen Praxen damit zu sichern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung, Vorbereitung, Abhaltung von Veranstaltungen, Seminaren und die Realisierung von Projekten, der Erstellung der hierfür erforderlichen Materialien und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und die Offene Handelsgesellschaft können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitglieds ab, so ist dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich bei der Förderung des VPAD besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder benannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Sind Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einer Zeit von 24 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen.
4. Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.
2. Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedbeitrages (Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Eine persönliche und schriftliche Einladung jedes Mitglieds ist notwendig. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

5. Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt und geändert werden. Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 6.1. Wahl des Vorstandes
 - 6.2. Wahl des Kassenprüfers
 - 6.3. Beschluss über den Haushaltsplan
 - 6.4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - 6.5. Beschluss über die Beitragsordnung
 - 6.6. Beschlüsse über Vereinsordnungen
 - 6.7. Änderung der Satzung
 - 6.8. Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.9. Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. 3 Beisitzer
6. Dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Vereins c/o med info GmbH oder einem von ihm benannten Vertreter.

1. Die Mitglieder des Vorstandes 1.-4. werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder bzw. Beisitzer 5. werden in einem Wahlvorgang auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der Vorstand kann beschließen, sachkundige Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand zu berufen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse.
4. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Ordnung geben. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist schriftlich geladen. Im allseitigen Einvernehmen kann der Vorstand auch ohne diese Frist einberufen werden. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Bedarf kann die Einladung auch mündlich oder fernschriftlich erfolgen.

6. Gesetzliche Vertreter im Sinn des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 11

Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12

Sonderaufgaben und Ausschüsse

1. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten, wenn die Aufgabe nicht durch ein weiteres Vereinsmitglied allein erledigt werden kann. Die Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
2. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit für so übertragene Aufgaben.
3. Mit der Erfüllung der Aufgabe endet die Bestellung.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf:
 - 2.1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung
 - 2.2. Die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Haushaltsplanes

und ist von zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Lungensport in Deutschland e.V. dessen Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Mainz-Mitte (Gem.: 26.0142 vom 22.08.2003) anerkannt ist.

§ 16

Eintragung ins Vereinsregister

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 30. April 2010 beschlossen.

Berlin, den

Gründungsmitglieder: